§ 39 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) [1]Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. [2]Er umfasst eine fachtheoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Staatsbibliothek erstellten Ausbildungsplan. [3]Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. [4]Die Staatsbibliothek ist für die Referendare und Referendarinnen des Staates Ernennungsbehörde. [5]Sie regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Referendare und Referendarinnen den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

(2) [1]Die praktische Ausbildung besteht aus einem Hauptpraktikum und mehreren Kurzpraktika. [2]Das Hauptpraktikum mit einer Dauer von mindestens 28 Wochen wird an einer Ausbildungsbibliothek des Staates (§ 7) abgeleistet. [3]Die Kurzpraktika können in weiteren bibliothekarischen und bibliotheksrelevanten Einrichtungen abgeleistet werden. [4]Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im Ausland absolviert werden.